

## Gesamtschulkapazität

### Vorbemerkung:

Derzeit werden pro Jahr in der bestehenden 6-zügigen Gesamtschule zwischen 28 und maximal 30 Schüler/innen pro Klasse aufgenommen, also zwischen 168 und 180 Schülerinnen pro Jahrgang.

Wird eine zweite GeS mit 4 Zügen errichtet (egal wo) und die bestehende GeS um zwei Züge verringert, so kann/darf die neue GeS als Neugründung entsprechend der Gesetzeslage nur 25 Schüler/innen pro Klasse, also 100 Kinder pro Jahrgang aufnehmen.

Die konkreten Auswirkungen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Alte GeS, 6 Züge	Alte GeS 4 Züge	Neue GeS 4 Züge	Gesamte Kapazität	Gewinne	Verluste *
6 x 28 = 168	4 x 28 = 112	4 x 25 = 100	212	<b>44</b>	<b>56</b>
6 x 29 = 174	4 x 29 = 116	4 x 25 = 100	216	<b>42</b>	<b>58</b>
6 x 30 = 180	4 x 30 = 120	4 x 25 = 100	220	<b>40</b>	<b>60</b>

\* Dieser Verlust tritt dann ein, wenn die erforderliche Zahl von 100 Anmeldungen für die GeS am Standort Hennen nicht erreicht wird.

### Fazit:

1. Eine zweite GeS am Standort Hennen erhöht die Zahl der Gesamtschulplätze um maximal 44 Schüler/innen pro Jahrgang.
2. Kommt die GeS Hennen wegen mangelnder Nachfrage nicht zustande, verringert sich das Angebot von Gesamtschulplätzen in Iserlohn für mindesten ein Jahr um 55 bis 60, denn die Absenkung der Zügigkeit der vorhandenen GeS am Nußberg kann nicht einfach wieder erhöht werden, so die Bezirksregierung gegenüber der Stadt am 18.06. 2012 im Rahmen eines Behördentermins.

## Entwicklung der Schülerzahlen der Hauptschulen ( Basis DS 8/1719)

Jahr	Entlassen aus den 4. Klassen	Quote 7%		Quote 3%	
		Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
2012	855	60	3	26	1
2014	868	62	3	26	1
2016	760	53	2	23	1
2018	750	53	2	23	1
2020	734	51	2	22	1
2022	715	50	2	22	1

Bis 2011 betrug die Übergangsquote für die Hauptschulen nach der 4. Klasse etwa **16 %**. Bei der Schulwahl in diesem Jahr sank die Übergangsquote auf **7 %** und stürzte bei der Trendabfrage gar auf **3,1 %** ab.

Die obige Tabelle berechnet mit diesen beiden Quoten die Übergänge bis 2022 und die damit verbundenen Klassenbildungen.

Nach geltender Rechtslage sind einzügige Hauptschulen weder zulässig noch pädagogisch verantwortbar.

Die Ratsbeschlüsse für die Errichtung einer zweiten Gesamtschule werfen vielfältige Probleme auf, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes – wie die Schulleitungen es einvernehmlich angeregt haben – innovativ und mit allen Beteiligten gemeinsam gelöst werden müssen.